Amtsblatt
und
Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 14 **Bayreuth, 27. Mai 2024**

Nachruf

Am 10. Mai 2024 verstarb im Alter von 89 Jahren

Herr Rudolf Ruckdeschel

Gefrees
Früherer Kreisrat
Träger der Ehrenmedaille des Landkreises Bayreuth in Silber

Rudolf Ruckdeschel gehörte dem Kreistag des Landkreises Bayreuth von 1974 bis 2008 an. Innerhalb dieses Gremiums gehörte er verschiedenen Ausschüssen, wie dem Kreisausschuss von 1984 bis 2002, dem Personalausschuss von 1978 bis 1984 sowie den Ausschüssen Kultur, Schulwesen und Sport und Natur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft von 2002 bis 2008 an. Engagiert, konstruktiv und mit hohem Pflichtbewusstsein hat er die positive Entwicklung des Landkreises Bayreuth mitgeprägt.

Das ehrende Gedenken, das wir ihm stets bewahren werden, ist verbunden mit großem Dank für seine Verdienste für den Landkreis Bayreuth und seine Bürgerinnen und Bürger.

Bayreuth, Mai 2024
Florian Wiedemann
Landrat

Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes;
Externer Notfallplan für die Firma Kennametal, Gemeinde Mistelgau, Landkreis Bayreuth

BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt Bayreuth beabsichtigt in seiner Funktion als Untere Katastrophenschutzbehörde auf Grundlage des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes Art. 3a Abs. 5 Satz 1 und 2 vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I) zuletzt geändert durch § 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GVBl. S. 46), den Externen Notfallplan für die Firma Kennametal in Mistelgau öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Externen Notfallplanung liegt in der Zeit vom 10. Juni 2024 bis 10. Juli 2024 jeweils während der üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 234, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung wird darüber hinaus auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth http://www.landkreis-bayreuth.de unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit und von Vereinigungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bayreuth erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme der Verordnungsunterlagen entstehen, nicht ersetzt werden.

Bayreuth, 22. Mai 2024

Wiedemann
Landrat

Bekanntgabe der Wildschadensschätzer

Das Landratsamt Bayreuth -untere Jagdbehörde- hat nach § 24 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1.3.1983 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.4.2024 (GVBl. S. 80), zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden Wildschadensschätzer in ausreichender Zahl zu bestellen.

Zur Information werden nachfolgend die für den Bereich des Landkreises Bayreuth bestellten Wildschadensschätzer nach dem derzeitigen, aktualisierten Stand bekannt gegeben.

Als **landwirtschaftliche** Wild- und Jagdschadensschätzer sind bestellt:

- Kerstin Bär,
  Bergstr. 1, 95511 Mistelbach
  Tel: 09201/799184
  Mobil: 0160/96277861

- Konrad Frank,
  Windischenlaibacher Str. 2,
  95469 Speichersdorf
  Tel: 09275/825
  Fax: 09275/7389

- Stephan Knopf,
  Oberölschnitz 5,

Inhalt:

Nachruf

Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes; Externer Notfallplan für die Firma Kennametal, Gemeinde Mistelgau, Landkreis Bayreuth

Bekanntgabe der Wildschadensschätzer

Kreisauschusssitzung in Bayreuth

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG); Aufhebung der jagdrechtlichen Erlaubnis zur Verwendung von Dual-use"-Nachtsichtvorsatzgeräten, -aufsatzgeräten, Infrarot-Strahlern zur Beleuchtung und Markierung von Zielen sowie künstliche Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild im Gebiet des Landkreises Bayreuth

Jugendhilfeausschusssitzung in Bayreuth

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal" im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Heinersreuth

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hummeltal (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2024

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 3. Juni 2024, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

46. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 6.5.2024**
2. **Bekanntgaben**
3. **Kreistag;**
   Besetzung der Ausschüsse;
   Änderungen innerhalb der CSU-Fraktion
4. **Vollzug der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO);**
   Ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Bayreuth;
   Ausstellung der Vorschlagsliste für die Amtszeit vom 1.4.2025 bis 31.3.2030
5. **RE-Klimaschutzmanagement;**
   Förderung der kleinen Wasserkraft;
   Antrag der KRe Franc Dierl, Sabine Habla, Klaus Bauer, Simone Kirschner und Michael Lodes (CSU-Fraktion) vom 4.3.2024
6. **Sonstiges, Anfragen**

Bayreuth, 22. Mai 2024
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

95517 Emtmannsberg
Tel: 09209/9182919
Mobil: 0170/4902901

- Hans Popp,
  Forthof 1, 95497 Goldkronach
  Tel: 09208/225
  Mobil: 0173/6569543

- Günther Schick,
  Hannberg 17, 91344 Waischenfeld
  Tel: 09202/495
  Mobil: 0151/20782495

- Michael Steger,
  Ottenberg 2, 91282 Betzenstein
  Tel: 0924/1226
  Mobil: 0171/8305109

- Stefan Übelhack,
  An der Kirche 10 (Lindenhard),
  91344 Creußen
  Tel: 09246/988793
  Mobil: 0175/425074

Als **forstwirtschaftliche** Wild- und Jagdschadensschätzer sind bestellt:

- Diplom-Forstwirt Jochen Dinter,
  Birkenstr. 4a (Altenplos),
  95500 Heinersreuth
  Tel: 09203/6292

- Diplom-Forstwirt Hubert Helm,
  Wolfskehle 35, 95326 Kulmbach
  Tel: 09221 /391-2724
  Mobil: 0176/56908979

- Diplom-Forstwirt Manfred Herter,
  Schafhofer Str. 5,
  96482 Ahorn-Wohlbach
  Tel: 09565/530

Bayreuth, 21. Mai 2024
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG);
Aufhebung der jagdrechtlichen Erlaubnis zur Verwendung von "Dual-use"-Nachtsichtvorsatzgeräten, -aufsatzgeräten, Infrarot-Strahlern zur Beleuchtung und Markierung von Zielen sowie künstliche Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild im Gebiet des Landkreises Bayreuth

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung für die Erlaubnis zur Verwendung von "Dual-use"-Nachtsichtvorsatzgeräten, -aufsatzgeräten, Infrarot-Strahlern zur Beleuchtung und Markierung von Zielen sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild im Gebiet des Landkreises Bayreuth vom 18.1.2023 wird aufgehoben.

2. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1.6.2024 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBI. 2007, S. 390) wurde in diesem Rechtsbereich das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 21. Mai 2024
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer.

Jugendhilfeausschusssitzung in Bayreuth

Am Freitag, 14.6.2024, um 9.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth, die

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

statt.

Tagesordnung:

1. **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 8.12.2023**
2. **Bekanntgaben**
3. **Einführung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII; Antrag KRin Susanne Bauer (GU-Fraktion) und des Mitglieds des Jugendhilfeausschusses Frau Bozena Schiepert (Caritasverband Bayreuth) auf Berichterstattung durch den Verfahrenslotsen vom 31.1.2024**
4. **Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses; Antrag KRin Susanne Bauer (GU-Fraktion) und des Mitglieds des Jugendhilfeausschusses Frau Bozena Schiepert (Caritasverband Bayreuth) auf Satzungsänderung vom 31.1.2024**
5. **Einberufung des Jugendhilfeausschusses; Antrag KRin Susanne Bauer (GU-Fraktion) und des Mitglieds des Jugendhilfeausschusses Frau Bozena Schiepert (Caritasverband Bayreuth) auf Erhöhung der Frequenz der Jugendhilfeausschusssitzungen vom 31.1.2024**
6. **Bericht des Verfahrenslotsen**
7. **Einsatz des Gremieninformationssystems SessionNet (Kreisräteportal) im Jugendhilfeausschuss; Einrichtung einer Zugriffsmöglichkeit für alle Mitglieder**
8. **Erhöhung Tagespflegegeld; Neue Richtlinien**
9. **Neubesetzung Jugendhilfeausschuss**
10. **Sonstiges**

Bayreuth, 21. Mai 2024
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten mit Terminvereinbarung beim Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, eingesehen werden.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal" im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth

Vom 27. Mai 2024

Auf Grund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (BayRS 791-1-U) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S 82) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt der Landkreis Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal" im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth vom 25. März 1988 (RABl S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an den Euro vom 08. November 2001 (OfrABl S. 184), wird wie folgt geändert:

1. [1]Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden die Grundstücke mit den Flurnummern 34/0 TF, 180/3, 185/0 TF, 185/2 TF, 186/0, 186/3 und 203/60, Gemarkung Altenplos, Gemeinde Heinersreuth, herausgenommen.

2. [1]Die herausgenommenen Flächen sind in der beiliegenden Karte M 1 : 5000 gekennzeichnet. [2]Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

3. [1]In das Landschaftsschutzgebiet werden die Grundstücke mit den Flurnummern 26/0 TF, 103/0, 104/0, 106/2, 107/0, 108/0, 110/0 und 111/0, Gemarkung Unterwaiz, Gemeinde Heinersreuth, aufgenommen.

4. [1]Die aufgenommenen Flächen sind in der beiliegenden Karte M 1: 5000 gekennzeichnet. [2]Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

5. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "[2]Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.101 Hektar."

6. § 2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"§ 2
Schutzgebietsgrenzen

(2) [1]Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte M 1 : 25000, zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal" im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth vom 25. März 1988 und der Karte M 1 : 5000 zur Verordnung des Landkreises Bayreuth zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal" im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth vom TT. Monat 2022 die bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf welche Bezug genommen wird. [2]Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Stadt Bayreuth und bei den Landratsämtern Bayreuth und Kulmbach als untere Naturschutzbehörde.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Hinweis nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG: Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass

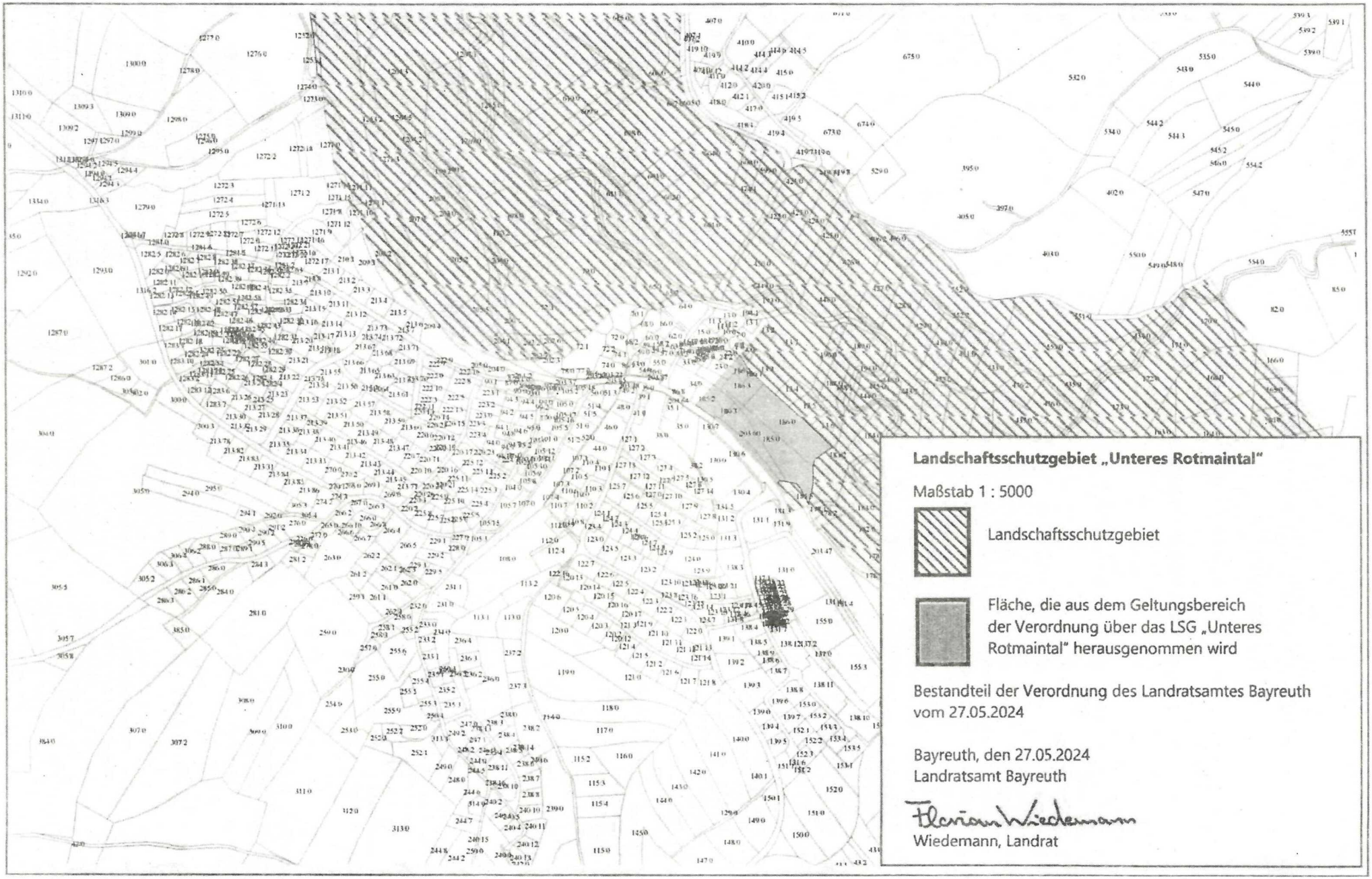

Landschaftsschutzgebiet „Unteres Rotmaintal"

Maßstab 1 : 5000

Landschaftsschutzgebiet

Fläche, die aus dem Geltungsbereich der Verordnung über das LSG „Unteres Rotmaintal" herausgenommen wird

Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bayreuth vom 27.05.2024

Bayreuth, den 27.05.2024
Landratsamt Bayreuth

Florian Wiedemann

Wiedemann, Landrat

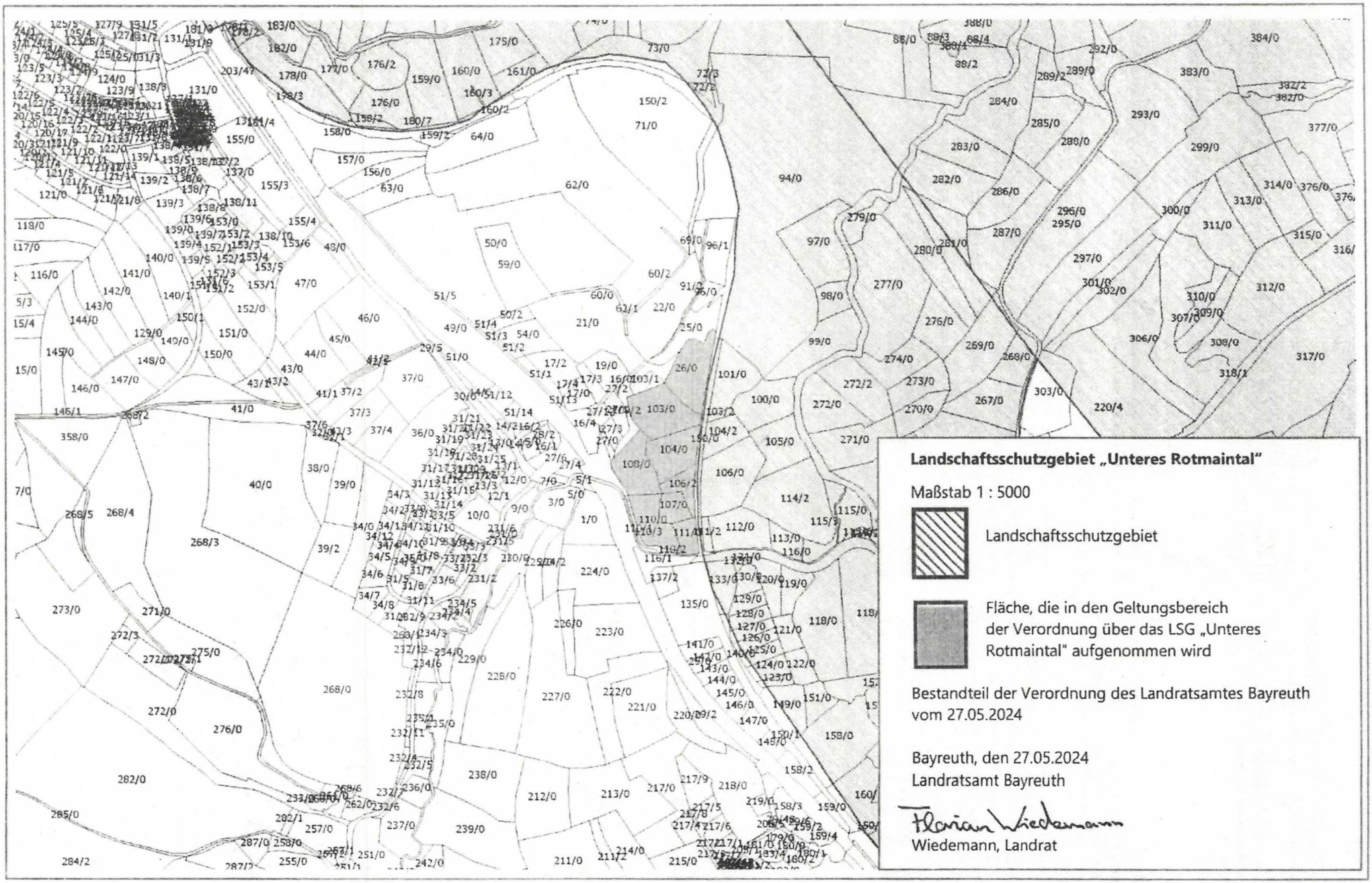
Landschaftsschutzgebiet „Unteres Rotmaintal"
Maßstab 1 : 5000
Landschaftsschutzgebiet
Fläche, die in den Geltungsbereich der Verordnung über das LSG „Unteres Rotmaintal" aufgenommen wird
Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bayreuth vom 27.05.2024
Bayreuth, den 27.05.2024
Landratsamt Bayreuth
Florian Wiedemann
Wiedemann, Landrat

zuständigen Behörde (Landratsamt Bayreuth) geltend gemacht wird.

Bayreuth, 27. Mai 2024
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Heinersreuth

Das Landratsamt Bayreuth erteilte mit Bescheid vom 15.05.2024, BV-Nr. 308/2024, die beantragte Genehmigung für die Errichtung einer Kalthalle als Unterstand für landwirtschaftliche Geräte incl. Anbau zur Lagerung von Handwerkszeug und Kleingeräten auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 183 und 185, Gemarkung Unterwaiz, Gemeinde Hollfeld.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Bauordnung, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, während der Geschäftszeiten der Bauverwaltung (Montag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Dienstag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Es wird um entsprechende Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0921-728-363 oder 0921-728-543).

Landratsamt Bayreuth, 15. Mai 2024

Ludwig

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hummeltal (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hummeltal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **660.895,00 €**

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **105.000,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 439.895,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 174 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.528,1322 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem 1. Oktober 2023 auf 174 Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Hummeltal, 9. April 2024
Schulverband Hummeltal
gez. Meyer
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistraße 3, 95511 Mistelbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.